

Veröffentlichung nach § 9 Abs. 3 Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung (PflAFinV)

Festsetzung des Finanzierungsbedarfs für die Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz (PflBG) im Freistaat Sachsen im Finanzierungszeitraum 2024

Der Sächsische Ausbildungsfonds Pflegeberufe bei der Deutschen Rentenversicherung Mitteldeutschland (SAFP) hat als zuständige Stelle für den Freistaat Sachsen nach § 26 Abs. 6 PflBG den Finanzierungsbedarf und die Finanzierungsanteile der Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen für den Finanzierungszeitraum vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2024 gemäß § 32 PflBG in Verbindung mit § 9 Abs. 3 PflAFinV ermittelt.

Der Gesamtfinanzierungsbedarf für den Finanzierungszeitraum 2024 beträgt

370.073.972,50 Euro.

Der Festsetzung liegt folgende Berechnung zugrunde:

1. Bemessungsgrundlage aus der Prognosemeldung der Ausbildungszahlen für den Finanzierungszeitraum 2024:

Summe aller Ausbildungsbudgets nach § 30 PflBG	351.853.423,10 Euro
Liquiditätsreserve i. H. v. 3 Prozent	10.555.602,69 Euro
Verwaltungskostenpauschale i. H. v. 0,6 Prozent	<u>2.111.120,54 Euro</u>
Zwischensumme:	364.520.146,33 Euro

2. Ausgleich Rechnungsergebnis Finanzierungszeitraum 2022:

Gemäß § 35 Abs. 1 PflBG legt der SAFP nach Ablauf des Finanzierungszeitraumes Rechnung über die als Ausgleichsfonds und im Rahmen des Umlageverfahrens verwalteten Mittel. Bei der Rechnungslegung ermittelte Überschüsse oder Defizite werden gemäß § 35 Abs. 2 PflBG bei dem nach § 32 PflBG ermittelten Finanzierungsbedarf in dem auf die Rechnungslegung folgenden Finanzierungszeitraum berücksichtigt. Hieraus ermittelt sich ein abzusetzender

Überschuss Finanzierungsjahr 2022 i. H. v.	28.762.711,61 Euro
Zwischensumme:	335.757.434,72 Euro

Zur Finanzierung notwendiger Ausbildungsverlängerungen infolge nichtbestandener Abschlussprüfungen wird vorsorglich ein Aufschlag auf diese Zwischensumme erhoben. Dieser Aufschlag entspricht 10 Prozent der Ausgleichszuweisungen der Auszubildenden im dritten Ausbildungsjahr im Finanzierungsjahr 2023.

Aufschlag zur Finanzierung
der Ausbildungsverlängerungen: 8.809.663,85 Euro

Zwischensumme: 344.567.098,57 Euro

Diese Summe wird gemäß § 33 Abs. 1 PfIBG durch die Erhebung von Umlagebeträgen und Zahlungen nach § 26 Abs. 3 PfIBG in folgenden Anteilen aufgebracht:

2.1. 57,2380 Prozent durch Einrichtungen nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 PfIBG (zur Versorgung nach § 108 SGB V zugelassene **Krankenhäuser**) =

= 197.223.315,88 Euro

2.2. 30,2174 Prozent durch Einrichtungen nach § 7 Abs. 1 Nr. 2 und 3 PfIBG (zur Versorgung nach § 71 Abs. 2 und § 72 Abs. 1 SGB XI zugelassene **stationäre Pflegeeinrichtungen** sowie zur Versorgung nach § 71 Abs. 1 und § 72 Abs.1 SGB XI und nach § 37 SGB V zugelassene **ambulante Pflegeeinrichtungen**)

= 104.119.218,44 Euro

2.3. 8,9446 Prozent durch den **Freistaat Sachsen**

= 30.820.148,70 Euro

2.4. 3,6 Prozent durch die **soziale Pflegeversicherung** (die private Pflegeversicherung erstattet der sozialen Pflegeversicherung dabei 10 Prozent ihres Finanzierungsanteils für das Finanzierungsjahr 2024)

= 12.404.415,55 Euro

3. Ausgleich Differenzbetrag aus der Abrechnung der Umlagebeträge:

Weiterhin gleicht der SAFFP gemäß § 17 Abs. 2 PflAFinV den Differenzbetrag aus der Abrechnung der geleisteten Umlagezahlungen innerhalb des nächsten Finanzierungszeitraums durch Anpassung des monatlichen Umlagebetrages der jeweiligen Einrichtung aus.

Der SAFFP berücksichtigt nach § 9 Abs. 2 PflAFinV die Summe der Differenzbeträge aus der Abrechnung der Umlagezahlungen bei der Festsetzung des Finanzierungsbedarfs getrennt für den Bereich der Krankenhäuser und den Bereich der Pflegeeinrichtungen. Für die einzelnen Sektoren ergeben sich folgende Differenzbeträge, die jeweils auf die Finanzierungsanteile 2.1 bzw. 2.2 anzurechnen sind:

- Einrichtungen nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 PfIBG (zur Versorgung nach § 108 SGB V zugelassene **Krankenhäuser**)

20.188.347,80 Euro

- Einrichtungen nach § 7 Abs. 1 Nr. 2 und 3 PfIBG (zur Versorgung nach § 71 Abs. 2 und § 72 Abs. 1 SGB XI zugelassene **stationäre Pflegeeinrichtungen** sowie zur Versorgung nach § 71 Abs. 1 und § 72 Abs.1 SGB XI und nach § 37 SGB V zugelassene **ambulante Pflegeeinrichtungen**) =

5.318.526,13 Euro

4. Endergebnis:

Unter Berücksichtigung der Berechnungen unter 1. bis 3. wird der

Gesamtfinanzierungsbedarf auf 370.073.972,50 Euro festgesetzt.

Daraus ergeben sich folgende Finanzierungsanteile:

1. Einrichtungen nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 PfIBG (zur Versorgung nach § 108 SGB V zugelassene **Krankenhäuser**)

217.411.663,68 Euro^{x1}

2. Einrichtungen nach § 7 Abs. 1 Nr. 2 und 3 PfIBG (zur Versorgung nach § 71 Abs. 2 und § 72 Abs. 1 SGB XI zugelassene **stationäre Pflegeeinrichtungen** sowie zur Versorgung nach § 71 Abs. 1 und § 72 Abs.1 SGB XI und nach § 37 SGB V zugelassene **ambulante Pflegeeinrichtungen**)

109.437.744,57 Euro^{x2}

3. Finanzierungsanteil Freistaat Sachsen = **30.820.148,70 Euro**^{x3}

4. Finanzierungsanteil der sozialen Pflegeversicherung = **12.404.415,55 Euro**^{x4}

Erfurt, 14.09.2023

^{x1} Zwischensumme 2.1. plus Differenzbetrag Abrechnung Umlage Sektor Krankenhaus

^{x2} Zwischensumme 2.2. plus Differenzbetrag Abrechnung Umlage Sektor stationäre und ambulante Pflegeeinrichtungen

^{x3} entspr. Zwischensumme 2.3.

^{x4} entspr. Zwischensumme 2.4.